

Pressemitteilung 03/2022

Magdeburg, 13.07.2022

Kürzung der Stundensätze bei den von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Weiterbildungsmaßnahmen für Weiterbildungsträger nicht hinnehmbar

Mit Entsetzen und Unverständnis haben viele Weiterbildungsanbieter in Sachsen-Anhalt die von der Bundesagentur für Arbeit am 01.07.22 veröffentlichten neuen Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS), die quasi als Höchstgrenzen für neu zugelassene geförderte Weiterbildungsmaßnahmen bis 2024 gelten sollen, zur Kenntnis genommen. Bei vielen Berufsfeldern (z.B. bei Mechatronik-, Energie und Elektroberufen, bei Schweiß-Lehrgängen, bei nichtmedizinischen Gesundheitsberufen, bei der Sozialarbeit oder auch im Hoch- und Tiefbau) sollen die BDKS im Vergleich zu ihrer letzten Veröffentlichung im Jahr 2020 zum Teil erheblich zurückgehen. Eine Überschreitung der BDKS durch die Weiterbildungsanbieter ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, allgemeine Preissteigerungen werden jedoch bislang regelmäßig nicht als Begründung für durch die Träger höher kalkulierte BDKS anerkannt.

„Angesichts der in Aussicht stehenden dramatischen Preissteigerungen z.B. im Energiesektor oder bei Rohstoffen und der bereits feststehenden Steigerungen beim Mindestlohn für die Weiterbildungsbranche sind die BDKS nicht hinnehmbar und ein Hohn für alle Weiterbildungsträger und deren Mitarbeit*innen, die eigentlich eine Schlüsselrolle beim Strukturwandel der Gesellschaft einnehmen und sich zugleich um die Schwächsten der Gesellschaft kümmern sollen.“, so Jürgen Banse, Geschäftsführer des VDP Sachsen-Anhalt.

Er verweist zur Begründung beispielhaft auf folgende schon erfolgte oder bevorstehende Preissteigerungen, die auch alle Weiterbildungsanbieter betreffen:

- Anstieg des Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche zwischen 2020 (Veröffentlichung der letzten BDKS) und 2024 (Geltungsdauer der neuen BDKS) um ca. 17 Prozent
- Anstieg des allgemeinen Mindestlohns zwischen 2020 und dem 01.10.22 um mehr als 28 Prozent
- allgemeine Inflationsrate beläuft sich in Sachsen-Anhalt derzeit bei über 8 Prozent
- Strompreis an der Leipziger Energiebörse erhöhte sich binnen eines Jahres um 320 Prozent (Quelle: Der Spiegel, 02.07.22)
- das Land Sachsen-Anhalt rechnet für 2023 im Vergleich zu 2022 mit Energiemehrkosten von ca. 30 Mio. € nur für die Landesverwaltung (Anstieg um fast 37 Prozent; Quelle: Volksstimme, 08.07.22)
- überdurchschnittlich steigende Rohstoffpreise: Bsp. Aluminium: Anstieg zwischen Januar 2021 und Januar 2022 um fast 54 Prozent (Quelle: www.boerse.de); wichtig z.B. für Schweiß-Lehrgänge mit Aluminium, Kupfer oder Chrom/Nickel

Weiterhin zu berücksichtigen sind für die Weiterbildungsträger zudem noch immer Corona-bedingte Mehrausgaben, die Notwendigkeit, IT ständig zu erneuern (obwohl es noch immer den von vielen Experten geforderten DigitalPakt Weiterbildung nicht gibt), steigende Anforderungen und Kosten bei der Zulassung von Weiterbildungsträgern und -maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktförderung sowie der Kampf um gut ausgebildete Dozenten und Sozialpädagogen, die immer häufiger z.B. durch die öffentlichen Schulen abgeworben werden.

„In der Politik wird seit einiger Zeit die Weiterbildungsrepublik Deutschland beschworen, den Weiterbildungsträgern wird eine Schlüsselrolle beim Kampf gegen den Fachkräftemangel, bei der Bewältigung des Strukturwandels - z.B. durch Digitalisierung und den Ausbau erneuerbarer Energien -, bei der Integration von Migranten oder auch bei der Bewältigung von Langzeitarbeitslosigkeit eingeräumt. Unter den Bedingungen der neuen BDKS können die Träger eine solche Schlüsselrolle aber unmöglich wahrnehmen. Es muss befürchtet werden, dass sich immer mehr Weiterbildungsanbieter aus der Umsetzung der von der Bundesagentur und den Jobcentern geförderten Weiterbildungsmaßnahmen zurückziehen. Es kann einfach nicht sein, dass die neuen BDKS für die nächsten 2 Jahre gelten sollen, die zuvor in einem intransparenten Verfahren aus den BDKS der letzten 2 Jahre ermittelt wurden. Das ganze System ist vom Gesetzgeber auf ein systematisches Absinken der BDKS angelegt, so geht es einfach nicht mehr weiter!“, so nochmals Banse.

Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt müssen die Regelungen zur Finanzierung der geförder-ten Weiterbildung im SGB III dringend überarbeitet und auf die Preisentwicklungen in der Zukunft sowie höchst individuelle Weiterbildungsbedarfe ausgerichtet werden, bis dahin soll-ten für die BDKS Übergangslösungen gelten, welche die beispielhaft dargestellten Preisstei-gerungen adäquat berücksichtigen.

Der VDP Sachsen-Anhalt vertritt als konfessionell und politisch neutraler Berufsverband die Interes-sen von allgemein- und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft sowie von privaten Erwachse-nenbildungsdienstleistern in Sachsen-Anhalt. Ihm gehören aktuell 89 Träger derartiger Bildungsein-richtungen mit mehr als 180 Niederlassungen an.

Für Rückfragen wenden Sie sich gern an:

Jürgen Banse, Geschäftsführer VDP Sachsen-Anhalt

Tel.: 0391/7319160

E-Mail: VDP.LSA@t-online.de

www.vdp-sachsen-anhalt.de

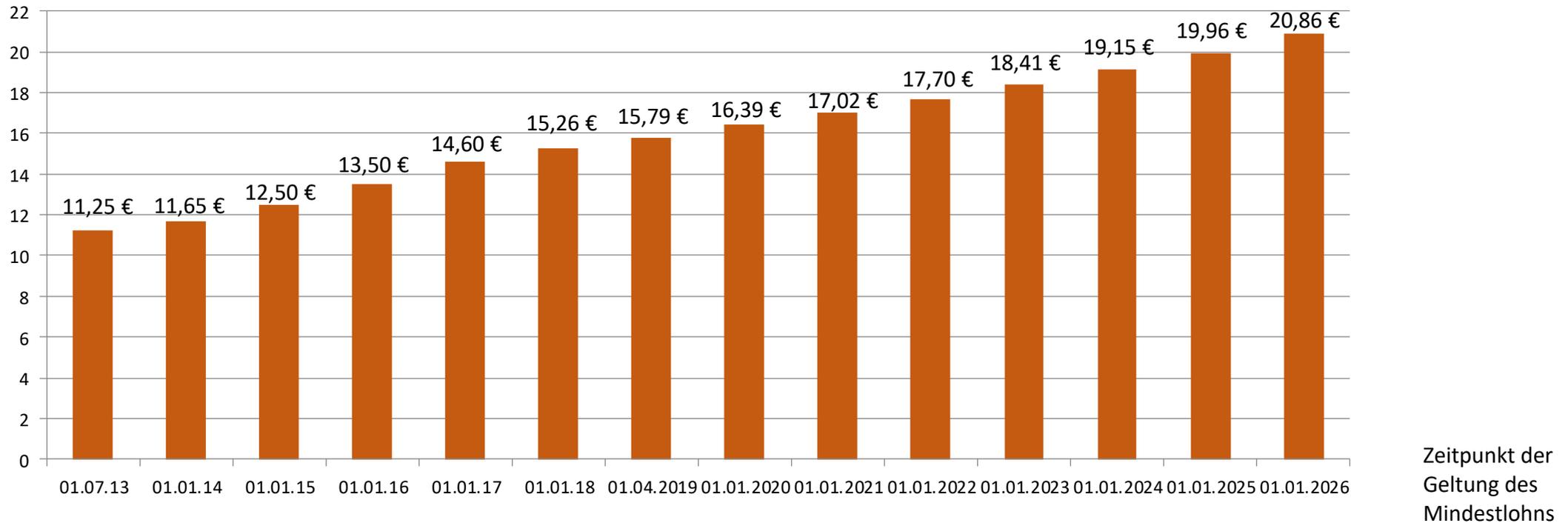
Entwicklung der von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS) für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Auszug)

- **§ 179 Abs. 2 S. 1 SGB III:** „Die Kosten einer Maßnahme nach den §§ 81 und 82 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und die von der Bundesagentur für das jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel zweijährlich ermittelten Kostensätze nicht überschreiten oder die Überschreitung der Kostensätze auf notwendige besondere Ausgaben zurückzuführen ist.“
- **§ 3 Abs. 4 AZAV:** „Als besondere Aufwendungen im Sinne des § 179 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch können insbesondere solche Aufwendungen anerkannt werden, die begründet sind durch
 1. einen notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von Personal,
 2. eine besondere räumliche Ausstattung,
 3. eine besondere technische Ausstattung oder
 4. eine besondere inhaltliche Ausgestaltung.
 Als besondere Aufwendungen können auch Kosten anerkannt werden, die auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Maßnahme oder auf eine begründete geringere Teilnehmerzahl zurückzuführen sind.“

Kurzbezeichnung nach Klassifikation der Berufe	BDKS 2020	BDKS 2022	Prozentuale Entwicklung
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe (3 oder 4)	8,95 €	8,47 €	- 5,4 %
Hoch- und Tiefbauberufe (1 oder 2)	9,25 €	8,81 €	- 4,8 %
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe (3)	7,21 €	7,00 €	- 3,0 %
Nichtmedizinische Gesundheitsberufe, Körperpflege, Medizintechnik (1 oder 2)	7,25 €	6,75 €	- 6,9 %
Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege (3 oder 4)	7,00 €	6,79 €	- 3,0 %
Mathematik-, Biologie-, Physikberufe	15,76 €	14,66 €	- 7,0 %
Schutz-, Sicherheits-, Überwachungsberufe (2)	9,40 €	9,18 €	- 2,3 %
Fahrlehrer	17,47 €	16,51 €	- 5,5 %
Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe (4)	8,08 €	6,15 €	- 23,9 %
Gasschweißen	14,28 €	14,10 €	- 1,3 %
Wolfram-Inertgasschweißen			
• Chrom/Nickel	20,23 €	19,19 €	- 5,1 %
• Aluminium	19,66 €	19,37 €	- 1,5 %
• Kupfer	15,18 €	7,00 €	- 53,9 %

Entwicklung des für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohns für die Weiterbildungsbranche in den ostdeutschen Bundesländern^{1;2;3;4}

Mindestlohn
in €



¹ Ein einheitlicher Mindestlohn für die alten und neuen Bundesländer gilt erst seit dem 01.01.17.

² Dieser Mindestlohn gilt für die pädagogisch tätigen Arbeitnehmer/innen an solchen Weiterbildungseinrichtungen, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsleistungen auf der Grundlage der SGB II + III erbringen.

³ Der Mindestlohn ab 2019 trat erst zum 01.04.19 in Kraft. Die hier dargestellten Mindestlohnstufen gelten für pädagogisch tätige Mitarbeiter/innen, die von ihrer Qualifikation her der sog. Gruppe 2 (s. Anlage zur Fünften Aus- und Weiterbildungsdienstleistungenarbeitsbedingungenverordnung) zuzuordnen sind.

⁴ Zum Mindestlohn ab 01.01.2023 gibt es bereits eine Vereinbarung der Tarifpartner, die Allgemeinverbindlichkeit per Verordnung für den Zeitraum 2023 bis 2026 wurde jedoch noch nicht von der Bundesregierung verfügt. Die Steigerungsraten zum Mindestlohn wurden bislang nur prozentual veröffentlicht, die genannten Lohnwerte entsprechen diesen Steigerungsraten.